

Wettbewerbs- und Kartellrecht

von

Dr. Hans-Peter Schwintowski

o. Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin

5., neu bearbeitete Auflage

Verlag C. H. Beck München 2012



Vorwort

Die vorliegende fünfte Auflage des PdW-Bandes zum Wettbewerbs- und Kartellrecht berücksichtigt die Änderungen des UWG im Jahre 2008 ebenso wie die 7. GWB-Novelle aus dem Jahre 2007. Grundlegende Urteile, vor allem des BGH, wurden bis zum Jahre 2011 eingearbeitet – einige Fragen wurden mit Blick auf die Reduktion auf das Wesentliche gestrichen. Der Band wendet sich vor allem an diejenigen, die sich in das UWG und das GWB schnell und grundlegend einarbeiten oder sich auf die Erste juristische Prüfung oder das Zweite juristische Staatsexamen vorbereiten wollen. Die Konzeption des PdW ist arbeitsgruppenorientiert – besonders zu empfehlen ist es, wenn einer die Fragen stellt und die anderen antworten – man kann auch die Antworten vorgeben und fragen, welches Problem der Frage wohl zugrunde liegt. Hintergrund der Lernkonzeption des PdW ist die „Sokratische Methode“, die heute übrigens den amerikanischen Rechtsunterricht maßgeblich prägt, die aber über die „Schule von Bologna“ insbesondere in die in Deutschland übliche „Falllösungsmethodik“ hineinwirkt. So gesehen ist das PdW Ausdruck eines höchst modernen Lernkonzeptes. Zugleich kann man mit Hilfe des PdW erkennen und begreifen, worin der Unterschied zwischen „strukturellem“ und Detailwissen innerhalb eines Rechtsgebietes besteht. Die Dinge, die in einem PdW abgefragt und auf den Prüfstand gestellt werden, gehören zum „strukturellen“ Wissen – das was das PdW prägt, genügt, um ein Rechtsgebiet mit seinen Funktionen und Wirkweisen zu begreifen. Dies bedeutet, dass das PdW das Grundwissen eines Rechtsgebiets wiedergibt. Die im PdW erwähnte Rechtsprechung steht also paradigmatisch für die Struktur des Rechtsgebietes – es geht nicht etwa darum, einen Überblick über die gesamte Rechtsprechung innerhalb des behandelten Gebietes zu geben. Dies ist der Grund, warum in vielen Fällen auch nur eine einzige Entscheidung genannt wird, obwohl es vielfach weitere und ergänzende, bestätigende Urteile oder Beschlüsse gibt. Das Kürzel PdW steht also nicht so sehr für das Gesamtwissen innerhalb eines Rechtsgebiets sondern für die „Wissensstrukturen“. Es geht also um „Prüfe dein Grundwissen“. Man kann den Anspruch eines PdW auch umdrehen: Wenn man mehr als 10 % der im PdW innerhalb eines Gebietes verwendeten Begriffe nicht oder nicht sicher zuordnen und/oder definieren kann, sollte man besser noch nicht ins Examen gehen.

Berlin, im Januar 2012

Hans-Peter Schwintowski

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Abkürzungsverzeichnis | IX |
| Literaturverzeichnis | XIII |
| A. Das Recht gegen den unlauteren Wettbewerb | 1 |
| I. Grundlagen | 1 |
| II. Internationales und europäisches Lauterkeitsrecht | 4 |
| III. Auslandssachverhalte – Anwendbares Recht | 8 |
| IV. Zweck des Gesetzes | 10 |
| V. Definitionen (§ 2 UWG) | 11 |
| VI. Verbot unlauteren Wettbewerbs; Generalklausel (§ 3 UWG) | 17 |
| VII. Beispiele unlauteren Wettbewerbs (§ 4 UWG) | 21 |
| VIII. Irreführende Werbung (§§ 5, 5 a UWG) | 54 |
| IX. Vergleichende Werbung (§ 6 UWG) | 64 |
| X. Unzumutbare Belästigungen (§ 7 UWG) | 68 |
| XI. Rechtsfolgen | 72 |
| B. Das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen | 81 |
| I. Grundlagen des Kartellrechts | 81 |
| II. Der Begriff Wettbewerb | 84 |
| III. Wettbewerb und Effizienz | 87 |
| IV. GATT und WTO | 90 |
| V. Das System der Legalausnahme im europäischen Kartellrecht | 97 |
| VI. Der Tatbestand des § 1 GWB | 101 |
| VII. Freigestellte horizontale Wettbewerbsbeschränkungen | 111 |
| VIII. Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen | 120 |
| IX. Marktbeherrschende Unternehmen | 146 |
| X. Maßnahmen des Wirtschaftskampfes | 157 |
| XI. Diskriminierungsverbot | 159 |
| XII. Nationale Fusionskontrolle (§§ 35–47 GWB) | 169 |
| XIII. Europäische Fusionskontrolle | 183 |
| XIV. Rechtsfolgen/Sanktionen | 192 |
| XV. Kartellbehörden und Verfahren | 193 |
| XVI. Das öffentliche Auftragsrecht | 195 |
| Sachverzeichnis | 207 |

VII

